
BESCHLUSSVORLAGE

V/2009/0914

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

25.06.2013
16.07.2013

Entscheidung

Vorberatung
Entscheidung

Öffentl.

Ö
Ö

Tagesordnungspunkt:



Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (Straßenbaubeitragssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

„Auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 25.06.2013 beschließt der Rat die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (sogenannte Straßenbaubeitragssatzung) der Gemeinde Swisttal (Inkrafttreten zum 01.01.2014). Der Satzungsentwurf sowie die Berechnung des Einheitssatzes für die Kosten der anteiligen Straßenentwässerung haben dem Rat zur Entscheidung vorgelegen.“

Sachverhalt:

Mit der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen wurde der Gemeinde empfohlen, die Beitragssätze für Straßenbaubeiträge nach Kommunalabgabengesetz anzuheben und an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes anzunähern.

Die Mustersatzung mit ihren Alternativen wurde auf die Belange der Gemeinde Swisttal angepasst und modifiziert. Dabei wurde davon ausgegangen, dass der wirtschaftliche Vorteil der Allgemeinheit in ein angemessenes Verhältnis zum wirtschaftlichen Vorteil der Anlieger zu setzen ist und sich daraus ableitet, dass der Vorteil der Grundstückseigentümer an reinen Anliegerstraßen regelmäßig höher bewertet werden muss, als der Vorteil der Allgemeinheit durch den Ausbau einer reinen Anliegerstraße. Durch Beschluss des OVG Münster vom 22. Januar 2009 wurde festgestellt, dass Anliegeranteile für die Fahrbahn von Anliegerstraßen mit 80 %, Haupterschließungsstraßen mit 60 % und Hauptverkehrsstraßen

mit 40 % nicht zu beanstanden sind. Aus der beiliegenden Synopse zwischen Mustersatzung und Neufassung der Gemeinde Swisttal sind die angepassten Regelungen **hervorgehoben** gekennzeichnet. Ein Vergleich zu den Anliegeranteilen der Nachbarkommunen ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss möge über die Synopse beraten und dem Rat entsprechend dem Beschlussvorschlag den Satzungsbeschluss empfehlen.